
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Bundestagsdrucksache 20/11954

Modernisierung des deutschen Unternehmensteuerrechts voranbringen

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Modernisierung des deutschen Unternehmensteuerrechts voranbringen“.

A. Das Wichtigste in Kürze

Eine umfassende und durchgreifende Modernisierung des Unternehmensteuerrechts ist überfällig, denn die letzte größere Unternehmensteuerreform liegt nun bereits über 15 Jahre zurück. In den vergangenen Jahren wurde zudem das deutsche Steuerrecht durch zusätzliche Melde- und Dokumentationspflichten sowie Missbrauchsbekämpfungsregelungen zu einem kaum zu durchschauenden und nur aufwendig administrierbarem Konvolut aufgetürmt. Kleinteilige und detaillierte Bestimmungen verkomplizieren das Steuerrecht und verhindern in nicht wenigen Fällen den dringend erforderlichen IT-gestützten Gesetzesvollzug. Die steuerrechtlichen Bestimmungen und Rahmenbedingungen sollten endlich auf ihren notwendigen Zweck reduziert, verschlankt und maschinell administrierbar ausgestaltet werden. Statt einer immer kleinteiliger werdenden Gesetzgebung sollte das Steuerrecht vielmehr einer grundlegenden Reform unterzogen werden. Insofern bewerten wir aus Sicht der Unternehmen viele Punkte des von der CDU/CSU-Fraktion vorgelegten Antrags positiv.

Obwohl viele der für eine umfassende Reform erforderlichen Maßnahmen schon seit langem diskutiert werden, wird jede Umsetzung – politische Einigungen vorausgesetzt – Zeit in Anspruch nehmen. Man wird deshalb unterscheiden müssen zwischen Maßnahmen, die kurz- und mittelfristig umgesetzt werden können, und solchen, die einen längeren Atem brauchen, weil sie die Struktur der Unternehmensbesteuerung verändern würden. In diesem Sinne sind jüngst auch die beiden Expertenkommissionen des Bundesministeriums der Finanzen vorgegangen, als sie die Ergebnisse ihrer Untersuchungen zur Unternehmensbesteuerung vorgelegt haben.

B. Bewertung im Einzelnen

(In kursiv gesetzt jeweils die Forderungen der CDU/CSU-Fraktion)

Zu II.) *Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,*

1. *die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu stärken und ab 2025 schrittweise*

a. die Steuerbelastung für thesaurierte Gewinne auf 25 Prozent abzusenken;

Die Steuerbelastung für Unternehmen ergibt sich in Deutschland für Personenunternehmen aus der Einkommensteuer und für Kapitalgesellschaften aus der Körperschaftsteuer (und der Gewerbesteuer). In beiden Varianten beträgt die Belastung aktuell in Deutschland mehr als 30 Prozent, der EU-Durchschnitt liegt bei 21,1, der OECD-Durchschnitt bei 23,6 Prozent. Die Belastung sollte deshalb in Deutschland deutlich auf eine Zielgröße von etwa 25 Prozent reduziert werden. Dadurch könnten private Investitionen dauerhaft erhöht werden – mit entsprechend positiven Effekten auf Wirtschaftswachstum und Beschäftigung. Bei Investitionsentscheidungen hat die nominale Steuerbelastung nicht nur eine wichtige Signalwirkung. Letztlich kann sie ausschlaggebend sein, wenn andere Standortfaktoren im Vergleich zu Deutschland genauso gut oder sogar besser sind. Ein erster Schritt zu einer Reduzierung der Steuerbelastung für Unternehmen wäre die sofortige Abschaffung des Solidaritätszuschlages, weil den Zuschlag mittlerweile überwiegend Unternehmen zahlen. Zudem eine bessere Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaft- und Einkommenssteuer – und zwar so, dass eine doppelte Belastung des Unternehmensgewinns komplett vermieden wird.

b. eine rechtsformneutrale Besteuerung zu erreichen, indem insbesondere das Optionsmodell nach § 1a KStG und die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG wesentlich verbessert werden;

Deutschlands Wirtschaft ist geprägt durch eine vielfältige und jahrzehntelang gewachsene Kultur von Personenunternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften), die persönliche Verantwortung, unternehmerisches Engagement und regionale Verbundenheit vereint. Das ist im internationalen Vergleich einzigartig. Rund 70 Prozent aller deutschen Unternehmen sind in dieser Form organisiert. Sie tragen entscheidend zu Wohlstand und Beschäftigung in Deutschland bei. Die Besteuerung der Personengesellschaften – und ihrer Gesellschafter – als wichtiger Standortfaktor ist an vielen Stellen reformbedürftig.

Thesaurierungsbegünstigung, § 34a EStG

Im Rahmen der Thesaurierungsbegünstigung unterliegen die nicht entnommenen Gewinne von Personenunternehmen einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Bei späterer Entnahme der begünstigten Gewinne fällt eine Nachsteuer von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag an. Auf diesem Weg sollen, wie bei Kapitalgesellschaften, im Unternehmen belassene Gewinne erst maßvoll und dann bei der Entnahme „normal“ besteuert werden.

Um das mit der Thesaurierungsrücklage angestrebte Ziel der Belastungsgleichheit zur Kapitalgesellschaft zu erreichen, ist jedoch eine Nachbesserung an mehreren Stellen erforderlich:

- Die sogenannte Verwendungsreihenfolge sollte aufgehoben werden. Aktuell werden Entnahmen aus dem Unternehmen, die den laufenden Gewinn übersteigen, zuerst den nachversteuerungspflichtigen Gewinnen zugeordnet und in der Folge mit 25 Prozent belastet. Erst wenn diese Gewinne "aufgebraucht" sind, können bereits voll versteuerte Altgewinne bzw. steuerfreie Gewinne ohne Nachversteuerung entnommen werden. Das trifft ebenfalls auf Gewinne aus ausländischen Betriebsstätten zu, deren Einkünfte durch Abkommen von der deutschen Besteuerung freigestellt sind.

Diese gesetzlich vorgegebene Reihenfolge bindet faktisch Altgewinne und steuerfreie Gewinne (lock-in-Effekt) und stellt damit einen negativen Anreiz zur Thesaurierungsrücklage dar. Als Lösung bietet sich ein Wahlrecht hinsichtlich der Zuordnung etwaiger Entnahmen zu Gewinnen mit bzw. ohne Nachversteuerung an.

- Darüber hinaus ist es geboten, die Thesaurierungsrücklage auf Antrag bereits bei Steuervorauszahlungen zu berücksichtigen. Bisher werden diese unter Zugrundelegung des individuellen Einkommensteuersatzes – in der Spitze bei Anwendung der sogenannten Reichensteuer bis zu 45 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag – festgesetzt. Da die Vorauszahlungen als Entnahme gelten, verringert sich zusätzlich der thesaurierungsfähige Gewinn, die Liquidität der Unternehmen und damit die Attraktivität der Regelung.
- Eine Nachversteuerung von Entnahmen mit 25 Prozent ist für viele kleine und mittelständische Unternehmen unattraktiv. Hier sollte auf Antrag die Nachversteuerung mit dem individuellen Steuersatz möglich sein. Diese Möglichkeit existiert auch bei Kapitalgesellschaften für wesentlich Beteiligte bzw. Arbeitnehmer der Gesellschaft mit mindestens 1 Prozent Beteiligung.
- Bei Personengesellschaften kann jeder Gesellschafter wählen, ob er für seinen Gewinnanteil die Thesaurierungsrücklage in Anspruch nimmt. Das setzt jedoch voraus, dass er zu mindestens 10 Prozent oder mit einem Gewinnanteil von mehr als 10.000 Euro an der Gesellschaft beteiligt ist. Diese Vorgabe schließt viele Gesellschafter von der Möglichkeit zur Bildung der Thesaurierungsrücklage aus. Die Mindestbeteiligung sollte daher entfallen.

Verbesserungen bei der Körperschaftsteueroption, 1a KStG

- Die Körperschaftsteueroption sollte auch für Einzelunternehmen offenstehen. Nach § 1a Abs. 1 Satz 1 KStG kommt als optierende Gesellschaft nur eine Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft in Frage. Somit bleibt die Option den vielen Einzelunternehmern und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) verwehrt. Der Einwand, dass die Option nur den Unternehmensträgern möglich sein soll, die auch für einen tatsächlichen Formwechsel nach § 25 UmwStG in Frage kommen, trägt u. E. nicht. Denn ein tatsächlicher Formwechsel soll durch die Option nach § 1a KStG gerade nicht

stattfinden. § 1a Abs. 2 KStG fingiert lediglich einen Formwechsel. Diese Fiktion könnte auch für Einzelunternehmen und GbRs gelten – steuersystematische Gründe, die dagegensprechen würden, sind nicht ersichtlich. Der Ausschluss von Einzelunternehmen birgt ebenfalls Probleme, wenn der vorletzte Gesellschafter einer Personengesellschaft ausscheidet und „automatisch“ ein Einzelunternehmen entsteht (Anwachsung nach § 738 BGB). Eine derartige, in häufigen Fällen nicht vermeidbare Anwachsung führte zu einer Zwangs-Rückumwandlung der optierten Personengesellschaft in ein dem ESt-Regime unterliegenden Einzelunternehmen mit all den im UmwStG geregelten Konsequenzen.

- Die Notwendigkeit der Einbringung von etwaigem Sonderbetriebsvermögen sollte entfallen. Die in § 1a KStG vorgesehene fiktive Umwandlung und der entsprechende Bezug auf §§ 1 und 25 UmwStG haben zur Folge, dass sämtliche Voraussetzungen des Formwechsels vorliegen müssen, auch wenn dieser nicht tatsächlich erfolgt. So dürfen insbesondere für den Betrieb funktional wesentliche Wirtschaftsgüter nicht zurückbehalten werden. Diese Vorgabe stellt in Sachverhalten, bei denen steuerliches Sonderbetriebsvermögen gegeben ist, eine erhebliche Hürde dar. Sonderbetriebsvermögen sind Vermögensgegenstände, die einem oder mehreren Gesellschaftern gehören und von der Personengesellschaft genutzt werden. Sie stellen mithin gerade kein Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft dar. Vielfach handelt es sich bei Sonderbetriebsvermögen um Immobilien oder geistiges Eigentum – und damit oft um funktional wesentliche Wirtschaftsgüter.
- Der Bezug auf §§ 1 und 25 UmwStG hat für diese Sachverhalte zur Folge, dass die Vermögensgegenstände des Sonderbetriebsvermögens vor Nutzung der Option in die Gesellschaft eingelegt werden müssen. Oft bestehen jedoch gewichtige außersteuerliche Gründe dafür, dass diese Vermögensgegenstände gerade nicht Gesamthandsvermögen sind. So kann z. B. eine Immobilie nur einem der Gesellschafter gehören. Die Einbringung in die Gesellschaft würde in einem solchen Fall entweder die Beteiligungsquoten verschieben oder eine Einlagepflicht anderer Gesellschafter nach sich ziehen, die vielleicht nicht leistbar ist.
- Für den lediglich fiktiven Formwechsel ist es u. E. steuerlich nicht erforderlich, auch die Einbringung des Sonderbetriebsvermögens zu fordern. Eine Steuerverstrickung dieser Vermögensgegenstände während der Optionszeit könnte auch auf anderem Wege gesichert werden. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW-Positionspapier zum Einstieg in eine rechtsformneutrale Besteuerung („Optionsmodell“), 2. Auflage, Stand 13.11.2019) hat hierzu bereits Vorschläge vorgelegt und spricht insoweit von einem „Rest-Betriebsvermögen“ des Mitunternehmers, dessen stille Reserven erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung versteuert werden sollten.
- Die zwingende Nachversteuerung nach § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EStG sollte gestrichen werden. Der in § 1a KStG vorgesehene fiktive Formwechsel hat zur Folge, dass etwaige nachversteuerungspflichtige Beträge im Sinne des § 34a EStG (nach vorheriger

Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung) mit Wirksamwerden der Option nachzuversteuern wären. Für die Unternehmen, die bereits in der Vergangenheit in nennenswertem Umfang von der Thesaurierungsbegünstigung Gebrauch gemacht haben, dürfte dies faktisch den Ausschluss von der Option nach § 1a KStG bedeuten. Denn durch die Nachversteuerung könnten ad hoc zum Teil sehr hohe Steuerlasten für die Gesellschafter entstehen (25 Prozent des nachversteuerungspflichtigen Betrages zzgl. Solidaritätszuschlag).

- Eine Nachversteuerung ist u. E. im Falle eines lediglich fiktiven Formwechsels nicht zwingend erforderlich, zumal nachfolgende Entnahmen als fiktive Dividenden der Ertragsbesteuerung auf Gesellschafterebene unterliegen, § 1a Abs. 3 Nr. 1 KStG. Vielmehr könnte so lange, wie die Ausschüttungen/Entnahmen aus der optierenden Gesellschaft dieses Altkapital nicht berühren, eine Nachversteuerung unterbleiben. Die anderen Nachversteuerungstatbestände des § 34a Abs. 6 EStG könnten unberührt bleiben.

c. den Solidaritätszuschlag vollständig abzuschaffen;

Die Senkung der Steuerbelastung für Unternehmen ist aus standortpolitischer Sicht angezeigt (s.o.). Aus Sicht des Bundes ist die Abschaffung des Solidaritätszuschlages die einfachste Möglichkeit, die Unternehmensteuern zu senken. Denn dieser wird überwiegend von Unternehmen gezahlt und seine Abschaffung ist ohne Zustimmung des Bundesrates möglich. Allerdings bleibt festzuhalten, dass ein Wegfall des Solidaritätszuschlages zunächst zu Steuermindereinnahmen beim Bund in Höhe von gut 10 Mrd. Euro führen dürfte.

d. eine temporäre, stark degressive „Turboabschreibung“, die signifikante Investitionsanreize über die bestehenden Abschreibungsmöglichkeiten hinaus schafft, einzuführen;

Das Steuersystem kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Investitionen der Unternehmen nachhaltig zu stärken und die Resilienz der Unternehmen zu erhöhen. Insbesondere die steuerlichen Abschreibungen sollten dauerhaft wesentlich schneller erfolgen. Steuerliche Abschreibungen haben den größten positiven Effekt auf Investitionen, Wachstum und Beschäftigung. Mittelfristig steigen durch solche Maßnahmen die Staatseinnahmen sogar. Vergleiche hierzu auch im ifo-Schnelldienst 10/2021 den Beitrag von Dorn, Fuest, Neumeier und Stimmelmayer: „Wie beeinflussen Steuerentlastungen die wirtschaftliche Entwicklung und das Steueraufkommen?“. Eine einfache Möglichkeit wäre zum Beispiel, die degressive Abschreibung dauerhaft wieder einzuführen und auf 33 Prozent anzuheben.

Der aktuelle Entwurf des von der Bundesregierung vorgelegten Steuerfortentwicklungsgesetzes geht deshalb in die richtige Richtung. Vorgesehen ist darin, den Abschreibungssatz auf 25 Prozent anzuheben und die degressive Abschreibung bis Ende 2028 einzuführen.

e. den Rücktrag von Verlusten flexibel auszugestalten und der Höhe nach auszuweiten sowie die Mindestbesteuerung beim Verlustvortrag zu verringern und anschließend bis 2029 vollständig auszusetzen;

Unternehmen sollten ihre Verluste vollständig geltend machen können. Eine Verrechnung mit mindestens den drei vorangegangenen Jahren sollte grundsätzlich gelten. Das schafft Liquidität und hilft gerade den Unternehmen, die sich zeitweise in wirtschaftlichen Schwächephasen befinden. Gleiches gilt für Verlustvorträge. Diese sollten vollständig mit zukünftigen Gewinnen verrechenbar sein, nicht wie aktuell mit lediglich 70 Prozent des Verlustbetrags, der eine Million Euro übersteigt. Ab 2028 soll sogar die „alte“ Begrenzung von lediglich 60 Prozent wieder greifen. Letztlich geht es hierbei darum, dass Unternehmen nur nach ihrer Leistungsfähigkeit besteuert werden sollten; diese beinhaltet alle erwirtschafteten Gewinne, aber eben auch alle erlittenen Verluste.

2. Bürokratie im Steuerrecht abzubauen und

a. die Zuständigkeit für die Gründungen, Betriebsummeldungen und -aufgaben bei einer Behörde, wie z. B. dem Finanzamt, zu bündeln, um die Hürden für Start-ups abzubauen und Deutschland wieder zu einem Standort für Innovationen zu machen;

Unternehmen müssen in Echtzeit auf aktuelle Veränderungen im operativen Geschäftsumfeld reagieren und strategische Entscheidungen unverzüglich treffen, um weiterhin am Markt bestehen zu können. Hierfür ist es auch erforderlich, dass unternehmensbezogene steuerverfahrensrechtliche Prozesse unmittelbar und ohne Zeitversatz erfolgen. Es ist daher sinnvoll, alle unternehmensspezifischen Verwaltungsmaßnahmen bei einer zentralen Anlaufstelle („competent authority“) zu bündeln. Fungiert diese als „One-Stop-Shop“, können Doppelungen vermieden und Prozesse wesentlich beschleunigt werden.

b. das Steuerfestsetzungsverfahren durch Selbstveranlagung und digitalen Datenaustausch mit der Finanzverwaltung stark zu vereinfachen;

Das steuerliche Verwaltungsverfahren bedarf einer grundlegenden Vereinfachung und einer erheblichen Beschleunigung. Beide Ziele können nur durch eine durchgreifende Digitalisierung der Prozesse auf Unternehmens- wie auf Verwaltungsseite erzielt werden, was auch den digitalen Datenaustausch betrifft. Digitale Datenaustauschplattformen wie z.B. die „SecureBox Bayern“ können dazu beitragen, dass die gesamte Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung digital erfolgt und alle Prozesse im Steuerverfahren (Steuererklärung, Auskünfte, Steuerbescheid, Betriebsprüfung etc.) beschleunigt werden.

Die Selbstveranlagung wird in vielen Staaten praktiziert (u.a. USA, Kanada, UK, Italien) und kann zu einer beschleunigten Rechtssicherheit beitragen. Bevor entsprechende Instrumente auch in Deutschland eingeführt werden, sind jedoch die verschiedenen Risiken für Unternehmen, gerade mit Blick auf z.B. haftungsrechtliche oder steuerstrafrechtliche Aspekte, zu untersuchen.

c. das Verfahren der Betriebsprüfung zu einer begleitenden Prüfung weiterzuentwickeln, in dem Unternehmen und Finanzverwaltung kontinuierlich eng bis hin zu Prüfungen in Echtzeit kooperieren;

Die Einführung kooperativer Elemente ist richtig, um überlange Verfahrensdauern zu reduzieren sowie lang andauernde Rechtsunsicherheit und hohen, insbesondere personellen, Ressourcenaufwand für alle Verfahrensbeteiligten zu vermeiden.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit sollte sich lohnen. Die Kooperationsbereitschaft der Unternehmen im Besteuerungsverfahren und bei vorangegangenen Betriebsprüfungen sollten daher beim Prüfungsumfang Berücksichtigung finden.

Die Durchführung von Betriebsprüfungen unterliegt zudem keinem Automatismus, sondern richtet sich ausschließlich nach der Prüfungswürdigkeit. Eine moderne Betriebsprüfung sollte mit aktuellen Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft Schritt halten. Zur Verkürzung der Betriebsprüfungen sollte die Finanzverwaltung interne Steuerkontrollsysteme von Unternehmen in die Prüfungen stärker einbeziehen. Ziel muss es sein, die Prüfungstiefe bei Vorliegen eines ordnungsgemäßen Tax-Management-Compliance-Systems zu vermindern.

d. das Quellensteuerverfahren EU-weit harmonisiert zu vereinfachen;

Mit der Quellenbesteuerung soll sichergestellt werden, dass Erträge, z.B. aus der Überlassung von Kapital oder anderen Werten (Zinszahlungen, Lizenzzahlungen), nicht nur im Staat des Empfängers besteuert werden, sondern dass auch der Quellenstaat an den fiskalischen Erträgen partizipiert.

Zumindest innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, in dem nationale Volkswirtschaften zu einem einheitlichen Europäischen Binnenmarkt zusammengewachsen sind, verursacht der (beschränkte) Besteuerungszugriff des Quellenstaates erhebliche administrative Schwierigkeiten und damit einhergehende Befolgungskosten bei Unternehmen wie Finanzverwaltungen. Unsere Unternehmen empfehlen daher eine durchgreifende Vereinfachung der Vorschriften und eine grenzüberschreitend einheitliche Administrierung. Die von der EU-Kommission avisierte Vereinfachung des Quellensteuerverfahrens für Kapitalerträge ist sinnvoll und sollte auch auf Lizenzzahlungen ausgedehnt werden.

e. zu überprüfen, welche Missbrauchsbekämpfungsvorschriften aufgrund der Einführung der Mindestbesteuerung wegfallen können, etwa bei der Lizenzschranke oder der Hinzurechnungsbesteuerung;

Die Komplexität des deutschen Steuerrechts ist nicht zuletzt durch die Vielzahl der sog. Anti-Missbrauchs- oder Missbrauchsbekämpfungsvorschriften deutlich gestiegen. Beispielfähig können hierfür herangezogen werden die Hinzurechnungsbesteuerung in § 7 ff. AStG; die Wegzugsbesteuerung in § 6 AStG, Zinsschranke in § 4h EStG/8a KStG, die Lizenzschranke in § 4j EStG, die Neuregelung der Finanzierungsbeziehungen in § 1 Abs. 3 d und e AStG, § 42 AO als Generalnorm oder die Treaty-Shopping-Regelungen in § 50d EStG.

Es ist daher erforderlich, diese regelmäßig nicht aufeinander abgestimmten Vorschriften zu evaluieren und neben ihrer fiskalischen Aufkommenswirkung auch die unternehmerischen Bürokratiekosten zu quantifizieren – und zu analysieren, ob die Befolgungskosten in einem angemessenen Verhältnis zu den steuerlichen Mehrergebnissen stehen. Die DIHK spricht sich daher für ein umfassendes „Decluttering“ der Missbrauchsvorschriften aus.

Gerade die unlängst mit der globalen Mindeststeuer (GloBE) eingeführte flächendeckende Heraufschleusung von im Ausland anfallenden Gewinnen auf die internationale vereinbarte Niedrigsteuergrenze von 15 Prozent verhindert eine Geringbesteuerung von Gewinnen. Damit wird eine erhebliche Anzahl der bislang von der Hinzurechnungsbesteuerung oder der Zinsschranke betroffenen Sachverhalte erfasst – und macht bei Anwendung der GloBE diese Instrumente regelmäßig obsolet. Es ist daher auch im Licht der neuen Globalen Mindestbesteuerung zu prüfen, ob weitergehende Missbrauchsbekämpfungsnormen überhaupt erforderlich sind.

Grundsätzlich sollten die Vorschriften der Hinzurechnungsbesteuerung – auch für nicht der GloBE unterliegende Unternehmen – vereinfacht und zurückgeführt werden.

f. weitere Vereinfachungen bei der Administration der Forschungszulage auf den Weg zu bringen;

Zur Forschungszulage erreichen uns mittlerweile keine konkreten Beschwerden mehr. In der Vergangenheit wurde vereinzelt vorgetragen, den Antragsprozess nicht zweizuteilen, sondern zusammenzufassen. Die Zweiteilung erfolgte aber aufgrund der Erfahrungen aus Österreich ganz bewusst: Über die inhaltliche Berechtigung des Zulagenantrags entscheiden technisch Versierte in der Bescheinigungsstelle Forschungszulage, über die Höhe der Zulage hingegen die Finanzverwaltung.

g. das System der verbindlichen Auskunft anwenderfreundlich und zugänglich zu gestalten, um die Anzahl an Rechtsbehelfsverfahren und Gerichtsverfahren zu verringern;

Wegen der Komplexität des Steuerrechts und der oftmals schwer verständlichen Detailregelungen ist für Unternehmen oftmals unklar, welche steuerrechtlichen Implikationen neue Geschäftsmodelle, Änderungen bei betrieblichen Prozessen oder notwendig werdende Marktanpassungen auslösen. Die gerade bei schwierigen unternehmerischen Entscheidungen dringend erforderliche Rechts- und Planungssicherheit ist bislang aus der bloßen Gesetzesexegese kaum erreichbar.

Sinnvoll ist es daher, die gebotene Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit durch verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung herzustellen. Die bislang in § 89 AO normierte „Verbindliche Auskunft“ sollte jedoch noch praxistauglicher ausgestaltet werden. Aus Sicht unserer Unternehmen sollte diese Auskunft kostenfrei und innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung erfolgen und als Rechtsanspruch des Unternehmens ausgestaltet sein.

3. Strukturen im Steuerrecht zu verbessern und

a. das Besteuerungsverfahren zu digitalisieren und die Finanzverwaltung mit moderner KI-Technologie auszustatten;

Wegen der erforderlichen erheblichen sachlichen und personellen Ressourcen zur Administrierung der komplexen Steuergesetze ist es erforderlich, Besteuerungsverfahren zu digitalisieren und zu automatisieren. Finanzämter und Unternehmen müssen gleichermaßen verstärkt neue Technologien nutzen und effizient anwenden, um die Steuerverfahren noch bewältigen zu können. Nach unserer Wahrnehmung sind viele Steuerpflichtige bei der Nutzung von modernen KI-Technologien schon weiter als die Finanzämter. Deshalb unterstützen wir die Forderung, dass Finanzämter so schnell wie möglich flächendeckend mit KI-Technologien ausgestattet werden sollten.

b. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, das Reverse-Charge-Verfahren für alle B-2-B-Umsätze einzuführen, sodass der Großteil der Zahlungsströme zwischen Fiskus und Unternehmen hinfällig wird;

Ein Wegfall von Zahlungsströmen zwischen den Unternehmen einerseits und den Unternehmen und dem Fiskus andererseits würde sich sicherlich positiv auf die Liquidität der Unternehmen auswirken. Fehler bei der Rechnungsstellung würden den Vorsteuerabzug nicht mehr gefährden und den Unternehmen die Arbeit erleichtern.

Ein Systemwechsel zum generellen Revers-Charge-Verfahren birgt allerdings auch Risiken für die Unternehmen. Denn Unternehmen müssten in diesem Fall rechtssicher zwischen unternehmerischen Kunden und Endverbrauchern unterscheiden können. Daraus würde sich ein hoher Abgrenzungsaufwand ergeben. Bei einer fehlerhaften Zuordnung der Leistungserbringung an Geschäfts- oder Endkunden bliebe der leistende Unternehmer Schuldner der Umsatzsteuer. Eine nachträgliche Einforderung der Umsatzsteuer beim Kunden würde sehr aufwändig und teilweise nur im gerichtlichen Verfahren möglich sein. Beim "Verkauf über die Ladentheke" wäre eine nachträgliche Einforderung der Umsatzsteuer nicht möglich. Daher sollten Rechtssicherheit und Vertrauensschutz für die Unternehmen eine zentrale Rolle spielen. Steuerrisiken der Unternehmen sollten durch digitale Prüfmöglichkeiten möglichst minimiert werden.

c. das Erfordernis des Ergebnisabführungsvertrages bei der ertragsteuerlichen Organshaft abzuschaffen und ein Antragsverfahren bei der umsatzsteuerlichen Organshaft einzuführen;

Der Ergebnisabführungsvertrag sollte als Voraussetzung der körperschaftsteuerlichen Organshaft abgeschafft und durch ein einfaches Gruppenbesteuerungsregime ersetzt werden (abhängig von qualifizierter Beteiligungsschwelle, freiwillig auf Antrag für fünf Jahre). Dies entspricht einer Empfehlung der Kommission des Bundesministeriums der Finanzen „Vereinfachte Unternehmensteuer“. Damit könnten auch faktische Konzerne das neu zu schaffende Gruppenbesteuerungsregime nutzen.

Auch die umsatzsteuerliche Organschaft sollte mit dem Ziel einer rechtssicheren und praktikablen Handhabung reformiert werden. Dazu sollte ein Antragsverfahren eingeführt und die Anforderungen an die Eingliederungsvoraussetzungen reduziert werden. Mit einem Antragsverfahren könnte sichergestellt werden, dass Unternehmen nicht unbeabsichtigt als Organschaft qualifiziert werden. Die komplexen Eingliederungsvoraussetzungen können in großen Unternehmensgruppen zeitlich nicht immer sofort nachvollzogen werden und bergen deshalb erhebliche Risiken. Diese Risiken ließen sich mit einem Antragsverfahren erheblich vermindern.

d. den Kommunen eine verlässliche und auskömmliche Finanzausstattung zuzuordnen, die zugleich Anreize zur wirtschaftlichen Initiative und zur Ansiedlung von Arbeitsplätzen setzt;

Gute Rahmenbedingungen für die Wirtschaft setzen in allen Regionen des Landes eine leistungsstarke öffentliche Infrastruktur und effizientes Verwaltungshandeln voraus. Die Realität sieht anders aus: Unternehmen machen zunehmend die Erfahrung, dass die Finanzkraft ihrer Standorte in Deutschland sehr unterschiedlich ist. Dadurch kommt es zum Teil zu erheblichen regionalen Unterschieden in der Ausstattung mit öffentlicher Infrastruktur und wirtschaftsnahen öffentlichen Dienstleistungen. Die Länder sollten ihre finanziellen Spielräume noch stärker nutzen, um in die Infrastruktur und die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung zu investieren. Die Länder sind grundsätzlich gefordert, sich ihrer im Grundgesetz verankerten Verantwortung für die kommunalen Haushalte und damit für die Qualität der kommunalen Standortbedingungen für die Wirtschaft zu stellen. Das gilt insbesondere auch für neue, den Kommunen von Bund und Ländern zugewiesene Aufgaben, die auskömmlich finanziert werden sollten.

Bereits vor der Corona-Pandemie und den aktuellen, durch den Krieg in der Ukraine und weiteren geopolitischen Krisen entstandenen Herausforderungen, konnten zahlreiche Kommunen ihren Haushalt nicht ausgleichen bzw. nachhaltig gestalten. Viele Kommunen haben deshalb die Hebesätze von Gewerbe- und Grundsteuer erhöht und verschiedene örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern sowie Abgaben eingeführt – und belasten damit Unternehmen. Diese zusätzlichen Lasten und die Bürokratiekosten verringern die Standortattraktivität für Unternehmen und schaden damit letztlich auch der nachhaltigen Einnahmensicherung der Gemeinden. Die Einnahmebasis der Kommunen sollte deshalb reformiert werden. Ziel der Reform sollte sein, stabile wirtschaftskraftbezogene Einnahmen zu generieren, ohne dass die Steuerbelastung für die Unternehmen insgesamt steigt. Eine effiziente Aufgabenerfüllung auf kommunaler Ebene und eine laufende Aufgabenkritik und Prüfung von prioritären Ausgaben sind ebenfalls geeignet, den Druck auf die kommunalen Unternehmenssteuern zu senken.

Die Leistungsfähigkeit von Kommunen könnte verbessert werden, wenn Kommunen häufiger und intensiver kooperieren und auch kooperieren dürfen. Kommunale Standards sollten auch von kooperierenden Kommunen erfüllt werden dürfen. Stärker genutzt werden sollten zudem öffentlich-private Partnerschaften. So könnten langfristige Kooperationen

zur Bereitstellung und Bewirtschaftung öffentlicher Infrastruktur entstehen, bei der die privaten Partner die erforderlichen Leistungen über den gesamten Lebenszyklus eines Projekts erbringen und auch verantworten.

Eine Besonderheit stellt in Deutschland die Gewerbesteuer als Teil des Unternehmenssteuersystems dar. Im internationalen Vergleich ist die Gewerbesteuer ein Fremdkörper. Diese auf kommunaler Ebene erhobene Ertragsteuer verursacht zusätzliche Bürokratie bei den Unternehmen durch Unterschiede in der Bemessungsgrundlage und belastet mit den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen als Kostenbesteuerung die Substanz der Unternehmen.

Die Gewerbesteuer sollte durch eine mit Hebesatzrecht der Gemeinden verbundene kommunale Unternehmensteuer ersetzt werden, die das Band zwischen regionalem Standort und Unternehmen stärkt. Die Bemessungsgrundlage einer solchen Steuer sollte mit der der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer übereinstimmen.

e. die Abweichung zwischen Steuer- und Handelsbilanz zu verringern, indem etwa steuerliche Bewertungsvorbehalte abgeschafft werden, um die Bilanzierungsvorschriften möglichst zu vereinheitlichen;

Eine Verringerung der Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz sollte angestrebt werden, weil die Unternehmen dadurch spürbar von Bürokratie entlastet werden könnten. Insbesondere bei Rückstellungen für zukünftig zu leistende Pensionen an Arbeitnehmer weichen die Bewertungen stark voneinander ab. Dies führt neben hohen zusätzlichen Bürokratiekosten bei Unternehmen zu einem Liquiditätsverlust der Unternehmen während der zum Teil sehr langen Laufzeit der Rückstellungen.

f. eine umfassende Reform der Grunderwerbsteuer auf den Weg zu bringen, v. a. in Bezug auf Share Deals und die Konzernklausel, und

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) zum 1. Januar 2024 besteht für den Gesetzgeber dringender Handlungsbedarf gerade im Grunderwerbsteuerrecht, damit Grundstücksübertragungen von Personengesellschaften nicht zehn Jahre rückwirkend steuerpflichtig werden. Außerdem muss eine zukünftige Lösung für Grundstückseinlagen in eine Gesellschaft und zurück geschaffen werden, die überdies rechtsformneutral ausgestaltet werden sollte, um verfassungsrechtlich unbedenklich zu sein.

Damit steht der Gesetzgeber abermals vor der großen Herausforderung, das Grunderwerbsteuerrecht umfassend zu ändern. Bereits in den letzten Jahren wurden umfangreiche Änderungen vorgenommen, gerade im Blick auf die sog. Share Deals. Dadurch ist das Grunderwerbsteuergesetz zunehmend unabgestimmt und in der Praxis unpraktikabel geworden. So kann trotz der eindeutigen zivilrechtlichen Zurechnung eines Grundstücks zu einer Untergesellschaft einer Konzernkette durch die verschiedenen Ergänzungstatbestände im § 1 GrEStG eine grunderwerbsteuerliche Mehrfachzurechnung innerhalb des Konzerns

erfolgen. Damit würde bei einer Grundstücksübertragung die Grunderwerbsteuer ebenfalls mehrfach ausgelöst, was nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht.

Ein Risiko der Doppelbesteuerung besteht auch beim zeitlichen Auseinanderfallen von Signing und Closing von Grundstücksübertragungen. Zwar kann die zweimalige Festsetzung auf Antrag vermieden werden. Die Anforderungen hieran sind aber so hoch, dass in der Praxis das Risiko einer zweifachen Besteuerung nicht rechtssicher ausgeschlossen werden kann. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Zudem ist bis heute die Konzernklausel des § 6a GrEStG nur unzureichend ausgestaltet, wodurch wirtschaftlich notwendige und sinnvolle Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns immer noch Grunderwerbsteuer auslösen und damit ein erhebliches Umstrukturierungshindernis darstellen. Auch wurde die Senkung der Beteiligungsgrenzen auf 90 Prozent in § 1 Abs. 2a und 2b GrEStG nicht in der Konzernklausel nachvollzogen, sodass hier beihilferechtliche Probleme drohen.

Das in der Praxis kaum umsetzbare Monitoring der Börsenklausel stellt für die betroffenen Unternehmen einen erheblichen administrativen Aufwand dar und der zu eng gefasste Wortlaut schränkt ihre Anwendung unverhältnismäßig ein. Zudem benachteiligt die Börsenklausel mittelständische Unternehmen, die nicht an der klassischen Börse gehandelt werden und dennoch auf die Finanzierungsstruktur angewiesen sind.

Fazit: Das Grunderwerbsteuerrecht in seiner aktuellen Fassung ist in vielen Bereichen unzureichend ausgestaltet und bedarf nicht zuletzt durch das MoPeG einer zeitnahen Anpassung. Die zwingend notwendigen Anpassungen sollten für eine umfassende Reform der Share Deal-Besteuerung genutzt werden, um das Grunderwerbsteuerrecht wieder praktikabel zu gestalten.

Ein erster Vorschlag für eine Reform wurde mit dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes vorgelegt. Dieser Entwurf basiert auf den Vorschlägen des Arbeitskreises Grunderwerbsteuerrecht an der Universität Leipzig.

Die bisher im Grunderwerbsteuergesetz vorgesehene (befristete) Regelung, dass durch das MoPeG keine Änderungen bzgl. der grunderwerbsteuerlichen Begünstigungen der Gesamthand intendiert sind, verringern den Reformdruck nicht und schaffen keine dauerhafte Abhilfe.

g. mittelfristig ein einheitliches Unternehmensteuergesetz zu schaffen.

Hier formuliert der Antrag bewusst „mittelfristig“. Denn die Schaffung eines „einheitlichen Unternehmensteuergesetzes“ wäre in der Tat mit weitreichenden Änderungen verbunden und müsste deshalb gründlich durchdacht werden. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Bericht der oben angesprochenen Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensbesteuerung“, in dem der Dualismus der Unternehmensbesteuerung diskutiert und bewertet wird. Die Kommission stellt diesen praktizierten Dualismus in der Unternehmensbesteuerung nicht grundsätzlich in Frage. Empfohlen wird vielmehr ein „erweitertes Optionsmodell“, das nicht nur für Personengesellschaften die Option zur Körperschaftsteuer bestätigt,

sondern auch umgekehrt geschlossenen Kapitalgesellschaften die Option zur transparenten Besteuerung gewährt. Die Kommission sieht weder im Transparenzprinzip noch im Trennungsprinzip eine klar überlegene einheitliche Unternehmensbesteuerung für alle Unternehmensrechtsformen. Vielmehr werden erweiterte Optionen als eine tragfähige und international anerkannte Second-best-Lösung angesehen.

Eine dezidierte Position unserer Mitgliedsunternehmen liegt hierzu (noch) nicht vor. Allerdings fordert die IHK-Organisation bereits seit Jahren, dass die Belastung durch Unternehmensteuern rechtsformneutral ausgestaltet sein sollte.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner

Dr. Rainer Kambeck,
Leiter des Bereichs Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand (WFM)
Tel.: +49 30 20308 – 2600
E-Mail: kambeck.rainer@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.